

Produkte aus dem Milchhof Liechtenstein

**Ländle
Milch**

REGISTRATUREXEMPLAR

Institut für Geistiges Eigentum			
E 18. JULI 2008			
Reg. Nr. 501			
z. Ent.	Via	z. K.	Bern.
		Add	
		Ha	
		520	

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Herr Vizedirektor Dr. Felix Addor
Abteilung Recht und Internationales
Stauffacherstrasse 65/69g
CH-3003 Bern

Schaan, 17. Juli 2008

Gesetzgebungsprojekt "Swissness" – Einbezug des Fürstentums Liechtenstein

Sehr geehrter Herr Addor

Durch die seit 84 Jahren bestehende Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein sind für die liechtensteinischen Verarbeiter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowohl die Beschaffungsmärkte als auch die Absatzmärkte zusammengewachsen. Die Schweiz wurde somit ein Heimmarkt und umgekehrt. Die liechtensteinischen Verarbeiter sind den schweizer Branchenkollegen gleichgestellt. Der Milchhof Liechtenstein ist u. a. Mitglied der Vereinigung Schweizerischer Mittelmolkereien (VSMM).

Der Milchhof beschäftigt in Liechtenstein 17 Mitarbeiter. Der Gesamtumsatz liegt derzeit bei rund 15 Mio CHF. Der in der Schweiz getätigte Umsatz mit Waren, die ausschliesslich in Liechtenstein hergestellt werden, entspricht rund 55 Prozent des Gesamtumsatzes. Unsere Produktpalette umfasst diverse Trinkmilcharte (Rohmilch und Pastmilch in versch. Gössen), verschiedene Joghurtarten und diverse Rahmprodukte. Die im Milchhof verarbeitete Milch wird ausschliesslich von Milchproduzenten aus Liechtenstein geliefert. Zusatzstoffe und Verpackungsmaterialien für die Produktion von Milchprodukten werden grösstenteils aus der Schweiz bezogen. Unsere Abnehmer sind die Lebensmittelverteilerorganisationen (Migros, Coop, Spar, Volg usw.) sowie die Milchverarbeitungs- und Lebensmittelindustrie. Zudem ist der Milchhof beim Bundesamt für Gesundheit mit der Nummer CH-2438 registriert.

Auch die Liechtensteinische Lebensmittelversorgung ist voll in diejenige der Schweiz integriert, z.B. sind Coop, Migros- und Denner-Satelliten in Liechtenstein stark positioniert. Das Schweizerische Lebensmittelrecht (SR 817) ist über die Anlage I des Zollvertrages aufgenommen und somit in Liechtenstein unmittelbar anwendbar.

17. JULI 2008

Liechtensteiner Milchverband

Milchhof, Scanastrasse 12, FL-9494 Schaan, Telefon +423 / 232 43 61, Telefax +423 / 233 16 40
www.laendlemilch.li, info@laendlemilch.li

Des Weiteren wurde zur Sicherung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein auch eine Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, SR 0.916.051.41 abgeschlossen. Diese finanzielle Beteiligung Liechtensteins betrifft Massnahmen in den Bereichen Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Tierzucht, sowie Ausgaben im Bereich Grundlagenverbesserung. Im Gegenzug wird Liechtenstein an den mit der Marktregulierung zusammenhängenden Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft beteiligt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher siebenstelliger Franken-Nettozuschuss Liechtensteins an die Schweiz.

Am vor kurzem durchgeführten Delegationstreffen zwischen den Vertretern des Bundesamtes für Landwirtschaft (BWL) und Liechtensteins, welches im Rahmen dieser Vereinbarung abgehalten wurde, wurde auch die Einführung des "Corporate Designs" für Landwirtschaftsprodukte diskutiert. Die liechtensteinische Delegation äusserte Bedenken, dass durch die geplanten Massnahmen Landwirtschaftsprodukte aus Liechtenstein diskriminiert werden. Das BLW sicherte Liechtenstein in diesem Zusammenhang seine volle Unterstützung bei der Sicherstellung des uneingeschränkten Marktzutritts ohne Diskriminierung zu (offizielles Protokoll folgt).

In der vom Milchhof produzierten Produktegruppe sind die regionalen Qualitäts- und Herkunftsangaben (wie Swiss-Garantie) bei der Vermarktung von eminenter Bedeutung. Durch das im letzten Jahr eingeleitete Gesetzgebungsprojekt "Swissness" würde die Liechtensteinische Lebensmittelverarbeitungsindustrie der Möglichkeit beraubt, sich mit "Swissness" im Ausland und im Heimmarkt Schweiz zu positionieren. Dies trübe dann sowohl für die Eigenmarke als auch für Handelsmarkenprodukte mit "hergestellt in Liechtenstein" zu. Die Schweizer Landwirtschaft als auch der Schweizer Handel versucht sich heute schon, über Regionalisierung (z.B. über Swissness-ähnliche Lösungen), gegenüber den Importprodukten zu differenzieren. Diesem Trend müssen wir auch aus dem Produktionsstandort Liechtenstein uneingeschränkt weiter folgen können.

Die neu vorgeschlagenen Vorschriften des Markenschutz- wie auch des Wappenschutzgesetzes können durch liechtensteinische Erzeugnisse nicht erfüllt werden, wenn die Besonderheit der Zollunion nicht berücksichtigt wird.

Derzeit gibt es auf dem schweizer Markt diverse Produkte vom Milchhof Liechtenstein, die von der Lebensmittelkontrolle akzeptiert und mit der Schweizer Fahne des Labels "SUISSE GARANTIE oder BIO SUISSE" ausgezeichnet sind. Diese Produkte enthalten zu 90 – 100% Rohstoffe liechtensteinischen oder schweizerischen Ursprungs (je nach Vorschriften des Labelinhabers). Unsere grossen Kunden (Coop, Migros, Volg, SPAR wie auch die Milchverarbeitungs- und Lebensmittelindustrie) fordern solche speziell ausgezeichneten Produkte, um sich gegenüber der Importkonkurrenz differenzieren zu können. Durch die zusätzlich klare Angabe, dass die Ware im Fürstentum Liechtenstein hergestellt worden ist, besteht auch keine Täuschung des Kunden im Sinne von Art. 18 des Lebensmittelgesetzes.

Für die liechtensteinischen Milchverarbeiter ist es eminent wichtig, dass in allen Ländern die Produkte, die hauptsächlich aus Rohwaren aus der Zollunion Schweiz/Liechtenstein hergestellt sind, entsprechend mit Abbildungen verkauft und mit der Fahne beworben werden können (zum Beispiel ist das Logo von SUISSE GARANTIE mit einer Schweizer Fahne kombiniert).

Unser Ziel ist die Gleichbehandlung zur Verwendung der Swissness-Auszeichnung für in Liechtenstein produzierten Lebensmittel zu erreichen, mit gleichen Rechten und Pflichten.

Eine Lösung für dieses Problem besteht unseres Erachtens darin, dass Spezialnormen im Lebensmittelrecht vor den allgemeinen Normen im Markenschutzgesetz den Vorrang eingeräumt wird, wie dies sowohl Kantonschemiker als auch die „fiat“ im Rahmen der Vernehmlassung beantragt hatten. Dies würde das Beibehalten des Status quo im Lebensmittelsektor bedeuten. Ob allenfalls dann das Wappenschutzgesetz noch angepasst werden müsste, wäre zu klären.

Wenn der Vorrang des Lebensmittelrechtes nicht umsetzbar wäre, sähen wir die folgende weitere Möglichkeit:

Mit der Umsetzung des Vorentwurfes des Markenschutzgesetzes würde auch der Art. 13, Abs. 2, Bst. d folgendermassen geändert:

Der Markeninhaber kann anderen verbieten, ein Zeichen zu gebrauchen, das nach Artikel 3 Absatz 1 vom Markenschutz ausgeschlossen ist, so insbesondere:

- alte Fassung: unter dem Zeichen Waren ein- oder auszuführen;
- neue Fassung: unter dem Zeichen Waren ins oder aus dem **schweizerischen Zollgebiet** zu verbringen;

Hier wird explizit vom "schweizerischen Zollgebiet" gesprochen, welches das Fürstentum Liechtenstein über den Zollvertrag von 1923 mit einschliesst. Wir sähen deshalb die Möglichkeit, das Markenschutzgesetz so zu gestalten, dass es im Bereich des Warenverkehrs für das "**schweizerischen Zollgebiet (inklusive den Zollanschlussgebieten)**" gilt und somit auch für entsprechende Erzeugnisse aus dem Fürstentum Liechtenstein.

Diesbezügliche Gespräche mit der Liechtensteinischen Regierung haben gezeigt, dass diese gewillt ist mitzuhelfen hier eine entsprechende Lösung zu suchen und zu finden.

In jedem Falle ist es ausserordentlich wichtig für uns, dass sowohl das Wappenschutz- wie auch das Markenschutzgesetz derart abgefasst werden, dass die liechtensteinische landwirtschaftliche Urproduktion und Verarbeitungsindustrie (Waren der Zolltarifpositionen 01-24) gegenüber derjenigen der Schweiz nicht benachteiligt wird.

Wir bitten Sie, unser wichtiges Anliegen aufzunehmen und in Ihre Botschaft entsprechend zu integrieren.

Für Ihre Bemühungen danken wir im voraus und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Milchhof Liechtenstein



Stephan Büchel

Beilage: Anhang I, rechtliche Grundlagen

- Verteiler:
- Amt für Handel und Transport, Vaduz, Herrn Wilfried Pircher,
 - Liecht. Industrie und Handelskammer, Vaduz, Herrn Josef Beck
 - Vereinigung Bäuerlicher Organisationen, Mauren, Herr Klaus Büchel

Wichtigste rechtliche Grundlagen für den gemeinsamen Binnenmarkt Schweiz – Liechtenstein und den gemeinsamen Aussenhandel (nicht vollständig):

Zollvertrag: Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet¹ mit den Anlagen I und II.

Das **Schweizerische Lebensmittelrecht**² ist in die Anlage I des Zollvertrages aufgenommen worden und folglich in Liechtenstein unmittelbar anwendbar.

Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der **Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik**³.

Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)⁴:

Auszug:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt Ausstellung und Gebrauch der im Aussenhandel verwendeten Ursprungsbeglaubigungen und Ursprungsdeklarationen.

2. Sie gilt in der Schweiz und ihren Zollanschlussgebieten.

Laut Art. 1 Abs. 2 ist Liechtenstein in die VUB Verordnung mit einbezogen, da Liechtenstein gemäss Zollvertrag von 1923 dem schweizerischen Zollgebiet (Art. 1) angeschlossen wurde. Die Handelskammern bzw. die liechtensteinische Industrie- und Handelskammer bestätigen für liechtensteinische Ursprungsprodukte (gemäss VUB) den **Ursprung Schweiz**.

Zusatzabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft **über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen**

¹ SR 0.631.112.514

² SR 817

³ SR 0.916.051.41

⁴ VUB SR 946.31

Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁵. Abgeschlossen und in Kraft getreten am 27. September 2007.

Damit wurde Liechtenstein in das Abkommen zwischen der EG und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁶ (Bilaterale I) einbezogen.

Im weiteren sind im Rahmen des **Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**⁷ mit Anhängen und Briefwechseln auch die liechtensteinischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Protokolls Nr. 2⁸ der Zolltarif-Kapitel 01-24 mit eingeschlossen.

Im Artikel 4 des geänderten Protokolls Nr. 2 (abgeschlossen am 26. Oktober 2004 und In Kraft getreten durch Notenaustausch am 30. März 2005) wurde folgendes vereinbart:

Art. 4:

1. Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Massgabe dieses Vertrags und andererseits für das Hoheitsgebiet der Schweiz.

2. Dieses Abkommen gilt ebenfalls für das Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein für die Dauer der Zollunion mit der Schweiz.

Liechtenstein ist in allen **EFTA-Abkommen** mit den folgenden Ländern Ägypten, Chile, Isreal, Jordanien, Korea, Kroatien, Libanon, Marokko, Mazedonien, Mexiko, PLO, SACU, Singapur, Tunensien, Türkei und dem **bilateralen Abkommen der Schweiz** mit den Föroer-Inseln einbezogen. Dabei bestätigt die Eidgenössische Zollverwaltung den liechtensteinischen Exporteuren in den präferenziellen Ursprungsnachweisen den **Ursprung Schweiz**, genau wie bei den schweizerischen Exporteuren.

⁵ SR 0.916.026.812

⁶ SR 0.916.01.026.81

⁷ 0.632.401

⁸ 0.632.401.2